



Beurlaubung vom Unterricht

für Schülerinnen und Schüler am Schloss Gaienhofen
ausgefüllt und unterschrieben einzureichen bei Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in
in planmäßigen Fällen mindestens 10 Schultage vor dem ersten Tag der Beurlaubung

Hiermit wird für die Schülerin / den Schüler:

Nachname	Vorname	Klasse	KL bzw. Tutor/in
----------	---------	--------	------------------

von _____, dem _____, um _____ Uhr

bis _____, dem _____, um _____ Uhr (einschließlich)

die Beurlaubung vom Unterricht wegen _____ (Eine detaillierte Begründung in Schriftform ist hier abzugeben!)

begründet durch _____ (Belege sind spätestens 10 Schultagen nach dem letzten Beurlaubungstag unaufgefordert nachzureichen!)

- ärztlichen / medizinischen Konsultationstermin (Besuchsbescheinigung ist nachzureichen),
- Erwerb einer Fahrlizenz (nur Prüfungstermine sind zulässig, Teilnahmenachweis ist nachzureichen),
- Ausnahme nach § 4 SchulBesV (Nachweis ist vorab zu erbringen, Auszug aus der Verordnung siehe Rückseite)
- o.g. Gründe treffen nicht zu. (Zulassung der Einzelfallausnahme ist nur außerordentlich seitens der Schule möglich.)

beantragt.

Die Kenntnisnahme nachfolgender Hinweise – hiermit gegeben durch die Schulleitung im Sinne einer Beratung nach § 4 SchulBesV Absatz (4) wird durch das Unterzeichnen des Antrages durch den/die Schüler/in UND der/des Erziehungsberechtigten bestätigt. Hinweise:

- Lern- und Leistungsdefizite sind durch die Antragsteller/in eigenständig aufzuholen. Sollte nach der Beurlaubung das Klassenziel nicht erreicht werden, liegt dies alleinig in der Verantwortung der Antragsteller/in.
- Seitens der Schule und deren Lehrkräfte besteht keinerlei Verpflichtung einer gesonderten Förderung, Rücksichtnahme, Betreuung oder Materialversorgung weder während noch im Nachgang der Zeit der Beurlaubung.
- Für den Fall, dass während der beantragten Beurlaubungszeit ein angekündigter Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Kursarbeit, Klausur, etc.) zu erbringen ist, kann die Beurlaubung nicht angetreten werden. Ein Fehlen während des Leistungsnachweises kann in diesem Fall, dann nur noch durch ein ärztliches Attest und wegen einer medizinischen Ursache entschuldigt werden. Ohne dieses Attest kann der Leistungsnachweis mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet werden.

Ort _____, den _____ Datum _____ Unterschrift Schüler/in _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

Klicken Sie hier, um das ausgefüllte Formblatt zu drucken. Vergessen Sie danach bitte die Unterschriften nicht!

Stellungnahme / Zustimmung Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in (Ab hier wird das Formblatt durch Lehrkräfte der Schule ausgefüllt!)

Es liegen anzukündigende Leistungsnachweise im Beurlaubungszeitraum.
Die Beurlaubung wird nicht befürwortet, weil

Ort _____, den _____ Datum _____ Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in _____

Stellungnahme / Zustimmung Schulleitung

Es liegt keine Einzelfallausnahme vor, ansonsten Grund der Einzelfallausnahme:

Nach § 4 SchulBesV Absatz (.....) wird die Beurlaubung genehmigt!

Ort _____, den _____ Datum _____ Unterschrift Schulleiter _____ **Stempel**



Auf Grund des zwischen Erziehungsberechtigten und uns geschlossenen Schulvertrages verweisen wir auf etwaige Abweichungen von nachfolgender Verordnung durch Angabe der Abweichung und ggf. Hinweis auf den Schulvertrag.

Auszug aus: Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
Abweichung: Der Antrag ist auch bei volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Eltern zu unterschreiben in Anlehnung an Schulvertrag § 3.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter. *Abweichung: Zur Entlastung der Klassenlehrer und Tutoren wird die abschließende Entscheidung immer durch die Schulleitung getroffen. Dies kann durch Schüler/innen und/oder Erziehungsberechtigte nicht beeinflusst werden..*

Alle Angaben ohne Gewähr.

zusätzlicher Hinweis: Einzelfallenausnahmen sind individuelle Einzelfallentscheidungen und können nicht von einem Fall auf einen anderen übertragen werden. Diese Entscheidungen basieren auf dem individuellen Anliegen und sind einmalig. In gleichgelagerten Fällen gleich ob horizontal, also bei unterschiedlichen Schüler/innen oder vertikal im Wiederholungsfall bei der/m gleichen Schüler/in können unterschiedlich und nur außerordentlich beschieden werden,..